

# Öffentlicher Anzeiger.

( N.º II. )

Cleve den 15 May 1816.

Unterzeichnetes Postamt bittet alle für den mit dem Amts-Blatte verbundenen öffentlichen Anzeiger bestimmte Inserenda demselben direkt zu übermachen, indem es zufolge der im ersten Stücke des Amts-Blattes enthaltenen Bestimmung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung mit der Sammlung der Nachrichten für den erwähnten Anzeiger beauftragt ist.

Grenz-Postamt Cleve.

## Publicandum.

Da die unterm 21 März laufenden Jahrs vorgenommene Verpachtung des zweiten Blocks vom Eppinghover Zehnten, welcher

- a) an Ackerland . . . 91 Morg. 380 Ruth.  
und b) an Weideland . . . 33 — 306 —

Summa . . 125 Morg. 86 Ruth. holländisch

enthält, und in der Nähe der Stadt Dinslacken gelegen ist, wider alles Erwarten dergestalt ungünstig ausgefallen ist, daß die höhere Ratification schlechterdings nicht zu erwarten steht; so wird ein nochmaliger Verpachtungstermin auf Mittwoch den 22 dieses, Vormittags gegen 9 Uhr, hierdurch anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber daher eingeladen werden.

Dinslacken den 2 May 1816.

Der Königliche Rentmeister.  
Althoff.

## Publicandum.

Am Montag den 20ten dieses, Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Markte 32 Stück Pferde gegen baare Bezahlung in tarifmäßigen Münz-Sorten öffentlich den Meistbietenden verkauft werden.

Dinslacken den 15 May 1816.

v. Buggenhagen,  
Kreis Commissair des Landrätlich Dinslackenschen Kreises.

## Bekanntmachung.

Für den Militair-Bedarf der Festung Wesel, soll am Dienstag den 28 d. M. Vormittags 11 Uhr eine Quantität von 166 Klafter (zu 108 Kubikfuß) hartes Buchen- oder Eichenholz, dem Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden.

Lieferungsfähige Unternehmer werden eingeladen, am bezeichneten Tage und Stunde im Bureau des Unterzeichneten, Rheinstraße No. 1298, sich einzufinden, wo die besondere Bedingungen vorher eingesehen werden können.

Wesel am 14 May 1816.

Königlich-Preussischer Krieger-Commissair,  
Perger.

# Österreichischer Kaiser

(Nr. II.)

Im Namen des Kaisers und der Kaiserin Katholikisch-Majestät  
Wir, der Kaiser und die Kaiserin, haben durch Unsern  
Rath und die Zustimmung Unserer Reichsräthe beschlossen,  
dass die in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen  
Bestimmungen in Kraft gesetzt werden sollen.

Artikel I.  
Die in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen  
Bestimmungen sollen in Kraft gesetzt werden.  
Dieses Verordnen ist in dem nachfolgenden  
Artikel enthalten.

Artikel II.  
Die in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen  
Bestimmungen sollen in Kraft gesetzt werden.  
Dieses Verordnen ist in dem nachfolgenden  
Artikel enthalten.

Artikel III.  
Die in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen  
Bestimmungen sollen in Kraft gesetzt werden.  
Dieses Verordnen ist in dem nachfolgenden  
Artikel enthalten.

Artikel IV.  
Die in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen  
Bestimmungen sollen in Kraft gesetzt werden.  
Dieses Verordnen ist in dem nachfolgenden  
Artikel enthalten.

Artikel V.  
Die in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen  
Bestimmungen sollen in Kraft gesetzt werden.  
Dieses Verordnen ist in dem nachfolgenden  
Artikel enthalten.